

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Donnerbauer, Dr. Jarolim,
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (1677 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (1700 d. B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (1677 d.B.) , in der Fassung des Ausschussberichtes (1700 d. B.), wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 3 Z 3 lautet in § 112 der erste Satz wie folgt:

„Widerspricht die von der Sicherstellung betroffene oder anwesende Person, auch wenn sie selbst der Tat beschuldigt ist, der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht durch Sicherstellung umgangen werden darf, so sind diese Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht zu hinterlegen.“

Begründung

Im Bericht des Justizausschusses, 1700 d.B. XXIV.GP, wird ausgeführt, dass das Recht, Widerspruch zu erheben, auch weiterhin den der Tat dringend verdächtigen Berufsheimnisträgern zum Schutz der ihnen anvertrauten Tatsachen zustehen soll, die in keinem Zusammenhang mit dem Verdacht stehen.

Im Wortlaut des § 112 Abs. 1 wurde diese ausdrücklich erklärte Absicht jedoch nicht umgesetzt, weshalb nunmehr durch die Einfügung „, auch wenn sie selbst der Tat beschuldigt ist,“ Wortlaut und Absicht des Gesetzgebers in Einklang zu bringen sind.



Hans Franz
Paul Völk
Deub